

Der Standesbeamte hat am Schlusse jedes Vierteljahres

- 1) ein Verzeichniß der eingegangenen Gebühren,
- 2) ein Verzeichniß der etwa noch rückständigen Gebühren,
- 3) eine Spezifikation der gehaltenen Verläge

samt dem überschüssenden Einnahmebetrage an den Gemeindevorstand des Bezirkes abzugeben. Dem Letztern liegt ob, mit Einziehung der Rückstände in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. September 1879 (Gesetz. Bb. XIX. S. 160) vorzugehen, die Differenz zwischen den erhobenen Gebühren (einschließlich der eingegangenen Reste aus früheren Quartalen) und dem erwachsenen sachlichen Aufwande (einschließlich der unmittelbaren Auslagen des Standesbeamten) auf die Gemeindefasse anzuweisen, beziehungsweise die entsprechende Verteilung auf die zum Bezirke gehörigen Gemeinden vorzunehmen.

Nach Abgabe des Restverzeichnisses hat der Standesbeamte hinsichtlich der darin aufgeführten Posten sich jeder weiteren Erhebung zu enthalten, vielmehr wegen deren Bezahlung die Betheiligten eintretenden Falles an den Gemeindevorstand des Bezirkes zu verweisen.

§ 32.

Die verwirkten Geldstrafen fließen zur Kasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Zuwiderhandelnden wohnhaft sind. Der Standesbeamte hat von jedem in seinem Geschäftsbereiche vorkommenden Strassfalle alsbald den betreffenden Gemeindevorstand zu benachrichtigen, damit Letzterer in die Lage kommt, in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Februar 1879 (Gesetz. Bb. XIX. S. 32) die Strafe festzusetzen bez. anzufordern und nach Umständen das weiter Geeignete wahrzunehmen.

Im Falle des dritten Absatzes von § 68 des Reichsgesetzes hat der Standesbeamte in der dem Gemeindevorstande zu ertheilenden Nachricht gleichzeitig den Betrag der verhängten Geldstrafe mitanzuführen, während er im Falle des ersten Absatzes daselbst zur Festsetzung des Strafbetrags nicht berechtigt ist.

F. Die Beziehungen der Standesbeamten zu den Geistlichen betreffend.

§ 33.

Die den Geistlichen und anderen Religionsdienern in § 11 der Ausführungsverordnung des Bundesraths nachgelassene kostenfreie Einsicht der Standesregister ist nur Jenen für ihre Personen, nicht aber auch anderen von denselben Beauftragten zu gestatten. Uebrigens hat sich diese Einsichtnahme auf die Standesregister selbst zu beschränken, während die Einsichtnahme von den dazu gehörigen Sammelakten zu verjagen ist.